

(Nr. 498.) Ständische Schrift über die Petition der Gemeinde Neudnitz bei Leipzig um Verleihung städtischer Verfassung oder Einbeziehung in den Stadtverband Leipzig. (Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.: Ständische Schriften Nr. 21.)

(Nr. 499.) Desgleichen über die Petition Ernst Grundmann's und Genossen in Schedewitz, Beschränkung des Kohlenabbaues des Erzgebirgischen Steinkohlenactienvereins betr.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.: Ständische Schriften Nr. 22.)

(Nr. 500.) Desgleichen über die Petition der besoldeten Rathsmitglieder zu Frankenberg und Genossen um Abänderung des 3. Absatzes von § 95 der Revidirten Städteordnung.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.: Ständische Schriften Nr. 23.)

Präsident Dr. Haberkorn: Die Ständischen Schriften liegen während der geschäftsordnungsmäßigen Zeit aus.

Wir können sofort zur Tagesordnung übergehen: „Wahl dreier Mitglieder und zweier Stellvertreter zur Besetzung des Staatsgerichtshofs.“*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 45.)

Antrag d. Abg. von Dohlschlägel u. Gen., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. K. 1. Bd. 2. Th. Nr. 198.)

Die Wahl bezieht sich auf § 143 der Verfassungsurkunde. Dort heißt es:

„Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.“

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.“

Es ist nun das königl. Decret Nr. 45 erschienen, nach welchem Se. Majestät die Mitglieder gewählt hat; wir aber aufgefordert werden zur Wahl seitens der

*) M. I. K. 1. Bd. S. 580.

Kammer. Zu diesem Decrete ist ein Antrag eingegangen, wonach vorgeschlagen wird, per Acclamation die Wahl vorzunehmen und diejenigen Herren, welche jetzt seitens der Zweiten Kammer gewählt sind, wieder zu wählen. Der Antrag ist von 6 Mitgliedern unterschrieben. Wird derselbe vollauf unterstützt? — Vollauf. Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Beschließt dieselbe, die verfassungsmäßige Wahl von Mitgliedern dieses Gerichtshofs und deren Stellvertretern durch Acclamation vorzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

Weiter:

„Beschließt dieselbe, die Herren Stadtrath Heubner in Zwickau, Senatspräsident Otto in Dresden, Justizrath Kohlschütter in Dresden als Mitglieder zu wählen?“

Einstimmig: Ja.

Sowie weiter:

„Beschließt dieselbe, die Herren Rechtsanwalt Temper in Zwickau, geh. Justizrath Dr. Stübel in Dresden als Stellvertreter zu wählen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen weiter: „Schlußberathung über den Bericht der Referenten, die Uebernahme des Betriebes einer von Ronneburg nach Meuselwitz zu erbauenden Eisenbahn betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.: Decrete 2. Bd. Nr. 47.)

Bericht der Referenten, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. K. 1. Bd. 2. Th. Nr. 194.)

Referent Herr Abg. Döhlinger, Correferent Herr Abg. Köfert!

Referent Döhlinger: Meine Herren! Der Bericht über das von der königl. sächsischen Regierung und der herzogl. sächsischen Regierung vereinbarte vorläufige Abkommen, den Bau und Betrieb einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Ronneburg nach Meuselwitz betreffend, befindet sich gedruckt in Ihren Händen. Beide Referenten empfehlen der hohen Kammer, den Antrag der königl. sächsischen Staatsregierung an die Ständeversammlung:

„dieselbe wolle dem wegen des Baues und Betriebes einer normalspurigen Secundärbahn von Ronneburg

*) M. II. K. 2. Bd. S. 1248.